OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602877/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H F, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. K und Dr. M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.10.2018, VekrR96-7129-2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.6.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 184 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Straferkenntnis vom 18.10.2018, VerkR96-7129-2018, über Herrn H F wegen Übertretungen der StVO 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.
Demnach habe er am 2.2.2018 um 21.45 Uhr als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kz.: x in der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach bei der Kreuzung der L1197 Obertrattnacher Straße mit der B 137 in D folgende Übertretungen der StVO 1960 zu verantworten:

a) Er sei als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960)

b) Er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperlich und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960).

c) Er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligten Personen einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960).

d) Er habe, obwohl sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl sich solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da größere Fahrzeugteile zurückblieben und er die Unfallstelle verlassen habe (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. b StVO 1960).

Folgende Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wurden verhängt:

1. 250 Euro, EFS 115 Stunden, Strafbestimmung: § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
1. 250 Euro, EFS 115 Stunden, Strafbestimmung: § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
1. 200 Euro, EFS 92 Stunden, Strafbestimmung: § 99 Abs. 2 lit. b StVO 1960
1. 220 Euro, EFS 101 Stunden, Strafbestimmung: § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960

Weiters wurde vorgeschrieben einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 92 Euro.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 19.6.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Bf, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Vom Bf wird nicht in Abrede gestellt, dass er als Lenker seines PKW in dem oa Kreuzungsbereich in einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verwickelt war. Es hatte eine Streifung seines vor der Kreuzung angehaltenen PKW durch einen vorbeifahrenden LKW stattgefunden. Hiebei entstand am Fahrzeug des Bf im Frontbereich ein größerer Sachschaden. Nach seinen eigenen Schilderungen bei der Beschwerdeverhandlung hat er ein Anstoßgeräusch gehört, es seien die Stoßstange weggebrochen und auch einzelne Fahrzeugteile durch die Luft geflogen. Einige Teile landeten in der Wiese rechts neben seinem Fahrzeug, auch auf der Fahrbahn dürfte einiges zu liegen gekommen sein. Der LKW-Fahrer sei nicht stehen geblieben, weshalb auch der Bf selbst weitergefahren sei. Aufgrund der schweren Schäden an seinem Fahrzeug im Frontbereich – insbesondere funktionierte die Fahrzeugbeleuchtung nicht mehr – entschloss er sich, seine Mutter telefonisch herbeizurufen. Nach etwa 15 Minuten sei diese auch erschienen und die beiden wären dann hintereinander mit ihren jeweiligen Fahrzeugen nach Hause gefahren. Dann seien sie wieder zur Unfallstelle zurückgekommen und hätten einige Fahrzeugteile weggeräumt. Es dürften etwa 30 Minuten zwischen dem Verkehrsunfall und dem Wiederaufsuchen der Unfallstelle durch diese beiden Personen vergangen gewesen sein. Der Bf mutmaßte, dass in dieser Zeit die Polizei bereits an der Unfallstelle gewesen wäre und Fahrzeugteile beiseite geräumt hätte. Von der Polizei wurde im Übrigen auch die vordere Kennzeichentafel des Fahrzeuges des Bf an der Unfallstelle vorgefunden.

Der Aktenlage kann nachvollziehbar entnommen werden, dass der Lenker des LKW vorerst vom Verkehrsunfall nichts bemerkt hatte, die Streifung des Hinterrades beim Vorbeifahren an einem anderen Fahrzeuge wird ihm wohl entgangen sein. Er ist kurz danach von einem anderen Fahrzeuglenker angehalten worden und hat sich dann zur Unfallstelle zurückbegeben. Es wurde von ihm ein Sachschaden an der Felge des Anhängers festgestellt. Die Verständigung der Polizei erfolgte durch den LKW-Lenker.

Anhand der zurückgebliebenen Kennzeichentafel konnte der Bf von der Polizei als Zulassungsbesitzer ausgeforscht werden. Es wurde auch der Versuch unternommen, ihn zu Hause unmittelbar nach dem Verkehrsunfall aufzusuchen,

welcher misslang. Erst am übernächsten Tag konnte er zu Hause angetroffen werden.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aufgrund dieses Sachverhaltes Folgendes:

Gemäß § 4 Abs.1 lit.a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Es mag sein, dass der Bf möglicherweise vor der Kreuzung angehalten hatte, also das Fahrzeug nicht mehr in Bewegung war, als es zum Anstoß kam. Hierauf kommt es aber im Zusammenhang mit der Anhaltepflicht gemäß dieser Bestimmung nicht an. Die Anhaltepflicht ist dann nicht erfüllt, wenn nach dem Verkehrsunfall, wie vorliegend, der Lenker einfach weiterfährt. Zweck der Bestimmung ist es nämlich nicht, bloß das Fahrzeug kurzfristig anzuhalten, sondern auch den sonstigen Lenkerverpflichtungen nachzukommen. Den Lenker trifft eine Überzeugungspflicht dahingehend, ob allfällige weitere Maßnahmen erforderlich sind, etwa zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen (VwGH 15.4.1971, 1305/70). Die Verpflichtung zum sofortigen Anhalten wird nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass der Unfallgegner nicht ebenfalls sofort anhält (VwGH 21.12.1992, 91/03/0298).

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 haben die oben genannten Personen an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Das Verlassen der Unfallstelle durch einen beteiligten Fahrzeuglenker stellt einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht dar. Vorliegend ist der Bf nach dem Verkehrsunfall nicht einmal aus seinem Fahrzeug ausgestiegen, vielmehr ist er gleich weitergefahren. Erst der festgestellte Ausfall seiner vorderen Fahrzeugbeleuchtung hat ihn bewogen anzuhalten. Nach einiger Zeit ist er – zusammen mit seiner Mutter – wiederum weitergefahren, hat also nicht die geringsten Anstalten gemacht, an der Feststellung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Verkehrsunfall mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs.5 StVO 1960 haben oben genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn diese Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nachdem unbestrittener Weise ein Identitätsnachweis zwischen dem Bf und dem beteiligten LKW-Lenker nicht erfolgt ist, wäre er verpflichtet gewesen, den Unfall ohne unnötigen Aufschub bei der Polizei zu melden. Eine Meldung ist seitens des Bf aber zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Erst am übernächsten Tag nach dem Verkehrsunfall konnte der Bf von Polizeiorganen zu Hause angetroffen werden. Wenn er in diesem Zusammenhang bei der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, er habe gerade den Unfall melden wollen, so kann dies – unabhängig von der kaum gegebenen Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens – keinerlei Auswirkungen auf die bereits längst erfolgte Verletzung der Meldepflicht mehr haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b StVO 1960 haben die Unfallbeteiligten, wenn als Folge des Verkehrsunfalls Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Vorliegend sind größere Teile der Front des Fahrzeuges des Bf durch den Verkehrsunfall vom Fahrzeug abgetrennt worden und durch die Luft geflogen. Einiges davon ist auch auf der Fahrbahn gelandet, wie der Bf selbst konzediert und sich zudem aus der entsprechenden Polizeianzeige ergibt. Auf einer stark befahrenen Straße, wie der B 137, sind solche Gegenstände auf der Fahrbahn eine große Gefahr für die Verkehrssicherheit, welcher Umstand hier nicht näher erläutert zu werden braucht. Der Bf wäre daher gehalten gewesen, entsprechende Maßnahmen zur Absicherung der Unfallstelle zu treffen, wofür ihm die Alarmblinkanlage seines Fahrzeuges zur Verfügung gestanden wäre, das Pannendreieck und zum Eigenschutz auch die Warnweste. Dann wäre von ihm zu beurteilen gewesen, ob das Einsammeln von Fahrzeugteilen für ihn möglich und auch zumutbar gewesen wäre oder nicht. Jedenfalls wäre der übrige Verkehr durch entsprechende Maßnahmen auf die Unfallstelle aufmerksam zu machen gewesen, um den Lenkern von Fahrzeugen eine entsprechende Reaktion zu ermöglichen.

Zusammenfassend ergibt sich sohin für das LVwG Oö., dass der Bf sämtliche ihm zur Last gelegten Übertretungen laut dem angefochtenen Straferkenntnis zu verantworten hat.

5. Zur Strafbemessung:

Übertretungen des § 4 StVO 1960, also das Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Verpflichtungen seitens Unfallbeteiligter, stellen gravierende Verstöße gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen vor Ort sind erforderlich, um allfällige Folgeschäden zu verhindern, die näheren Umstände eines Verkehrsunfalles ermitteln zu können, auch Kenntnis

darüber zu erlangen, ob unfallbeteiligte Fahrzeuglenker die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Straßenverkehr erfüllen, es dem Geschädigten zu ermöglichen, Kenntnis davon zu erlangen, mit wem er sich im Hinblick auf die Schadensregulierung auseinander zu setzen haben wird und ähnliches.

Solche Verstöße sind also keine Bagatelldelikte und bedürfen in general- und spezialpräventiver Hinsicht entsprechender Geldstrafen.

Die von der belangten Behörde konkret festgesetzten Strafen entsprechend diesen Erwägungen zur Gänze. Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute, vielmehr ist er im Jahr 2017 wegen Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. c und des § 31 Abs. 1 StVO 1960 bereits bestraft worden, also wegen einschlägiger Übertretungen. Dies konnte ihn offenkundig nicht davon abhalten, neuerlich gleichartige Delikte zu begehen.

Es bestand daher auch aus diesem Grunde keine Veranlassung, in die Strafbemessung der belangten Behörde einzugreifen.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bf wurde mangels gegenteiliger Annahmen davon ausgegangen, dass ihm die Bezahlung der verhängten Geldstrafen ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung möglich sein wird.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön